

Prüfungsbericht

Jahresabschluss
und
Lagebericht

Geschäftsjahr
2024

**Abwasserzweckverband „Wilischthal“
Gelenau**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	1
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	1
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
I. Gegenstand der Prüfung	2
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	3
D. Wirtschaftliche Verhältnisse	4
I. Wirtschaftliche Grundlagen	4
II. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	5
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	8
G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	9

ANLAGEN

Bilanz	1
Gewinn- und Verlustrechnung	2
Anhang	3
Lagebericht	4
Bestätigungsvermerk	5
Rechtliche Verhältnisse	6
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	7
Allgemeine Auftragsbedingungen	

A. Prüfungsauftrag

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“, Gelenau, („AZV“) hat uns zum Abschlussprüfer für das Jahr 2024 gewählt. Der Geschäftsleiter des AZV hat uns daher den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht zu prüfen sowie gemäß § 32 SächsEigBVO eine Prüfung nach § 53 HGrG für 2024 (Anlage 7) vorzunehmen.

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die Vorschriften über unsere Unabhängigkeit beachtet.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich, auch im Verhältnis zu Dritten, nach § 323 Abs. 2 HGB.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten (IDW PS KMU) erstellt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des AZV und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch den Verbandsvorsitzenden im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage des Zweckverbandes

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aussagen im Lagebericht:

- Der AZV kann auch in 2024 bei einem Jahresüberschuss von TEUR 551 auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr zurückblicken. Die Verbandskläranlage ist zu 89 % ausgelastet. Die Entwicklung der Umsatzerlöse und wesentlichen Aufwendungen ist im Lagebericht erläutert.
- Die Investitionen und kostenlosen Übernahmen von Abwasseranlagen sind im Lagebericht erläutert. Das Anlagevermögen ist langfristig durch das Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüsse und das lang- und mittelfristige Fremdkapital gedeckt. Die Kredite wurden weiter getilgt. Die Vermögens- und Finanzlage des AZV ist unverändert stabil.
- Das Eigenkapital stieg um den Jahresüberschuss, die kostenlose Übernahme von Abwasseranlagen und die Umgliederung von ab 2024 als Kapitalzuschüsse behandelten Beträgen aus dem Sonderposten in die Allgemeine Rücklage. Die Eigenkapitalquote stieg auf 40,6 %. Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote mit Sonderposten für Investitionszuschüsse stieg auf 76,3 %.
- Die Liquidität war im Jahr 2024 durchgehend gewährleistet.

Voraussichtliche Entwicklung des Zweckverbandes

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des AZV im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Der AZV plant in der Geschäftspolitik keine wesentlichen Änderungen und beurteilt die voraussichtliche Entwicklung weiterhin positiv. In 2025 ist ein Jahresüberschuss (TEUR 78) geplant. Ein deutlicher Rückgang des Auslastungsgrades wird vom AZV nicht erwartet.
- Die 2025 geplanten Investitionen (EUR 1,7 Mio.) sollen neben Eigenmitteln (EUR 1,1 Mio.) aus Fördermitteln, Straßenentwässerungs- und Fiktivkostenbeiträgen finanziert werden.
- Die Liquidität wird vom AZV auch für das Jahr 2025 als stabil eingeschätzt.
- Die Darlehen des AZV sollen weiter abgebaut werden.
- Die Risiken und Maßnahmen zur Gegensteuerung sind im Lagebericht erläutert. Existenzgefährdende Risiken sind aus Sicht des AZV angesichts der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und seiner satzungsgemäßen Stellung als Verband von Kommunen nicht erkennbar.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben im Rahmen des uns erteilten Auftrages gemäß § 317 HGB, § 32 SächsEigBVO und § 16 Verbandssatzung die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Darüber hinaus haben wir auftragsgemäß die Prüfung nach § 53 HGrG gemäß § 32 SächsEigBVO durchgeführt.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der SächsEigBVO i.V.m. §§ 242 bis 287 HGB und der Verbandssatzung aufgestellt.

Die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind. Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i.S.d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfelds, der wesentlichen Unternehmensziele, Strategien und Geschäftsrisiken, des Risikomanagements, der Größe und Komplexität des Unternehmens und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich des Bestandsnachweises, des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises im Jahresabschluss berücksichtigt.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf festgelegt und dabei die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung beachtet. In Anbetracht der überschaubaren Größe des Zweckverbandes und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen, dabei mit folgenden Prüfungsschwerpunkten und erwähnenswerten Prüfungshandlungen, durchgeführt:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung des Anlagevermögens und des Sonderpostens für Investitionszuschüsse
- Prüfung der Forderungen aus Gebühren und gegen Verbandsmitglieder
- Prüfung der Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Analyse der Umsatzerlöse

Darüber hinaus wurden Abschlussposten durch Saldenabstimmungen, Belegnachweise, Verträge sowie durch Analyse von Bewegungen kurz vor oder nach dem Abschlussstichtag geprüft. Gut-haben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Bankbestätigungen, Kontoauszügen und Verträgen nachgewiesen. Für Forderungen gegen Verbandsmitglieder und für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden Saldenbestätigungen in Stichproben eingeholt. Eine Rechtsanwaltsbestätigung wurde eingeholt. Steuerberater waren für den AZV im Jahr 2024 nicht tätig.

Ziel unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war es festzustellen, ob der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht, den gesetzlichen Vorschriften einschließlich § 30 SächsEigBVO entspricht, ein zutreffendes Bild von der Lage des AZV vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. In diesem Rahmen waren die Vollständigkeit und - soweit es sich um prognostische Angaben handelt - die Plausibilität der Angaben zu prüfen. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.

Zu Art und Umfang unserer Prüfung gemäß § 53 HGrG, die wir nach dem IDW Prüfungsstandard PS 720 durchgeführt haben, verweisen wir auf die Anlage 7.

Uns wurden alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erteilt. Der Verbandsvorsitzende hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

D. Wirtschaftliche Verhältnisse

I. Wirtschaftliche Grundlagen

Zum Gegenstand und zu den Grundlagen des AZV verweisen wir auf die Angaben im Lagebericht (Anlage 4) und zu den rechtlichen Verhältnissen (Anlage 6). Der AZV betreibt seine Tätigkeit grundsätzlich in den angemieteten Räumlichkeiten am Geschäftssitz und im Verbandsgebiet.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt durch Fördermittel, Straßenentwässerungsbeiträge, Fiktivkostenbeiträge, Verrechnung von Abwasserabgaben, Kredite und Eigenmittel. Darauf beruhen die bilanzierten Sonderposten für Investitionszuschüsse und Kreditverbindlichkeiten.

Die Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit erfolgt grundsätzlich aus den Gebühren gemäß Abwassersatzung und den Straßenentwässerungsumlagen der Verbandsmitglieder.

Der Zweckverband hat neben dem Geschäftsleiter durchschnittlich 5 Mitarbeiter.

II. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage und Kapitalstruktur

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und dem Vorjahr gegenübergestellt.

	31.12.2024		31.12.2023		VÄ
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögen					
Anlagevermögen	25.381	88,2	25.623	91,8	-242
Forderungen	218		947		-729
Flüssige Mittel	3.180		1.333		1.847
Umlaufvermögen	3.398	11,8	2.280	8,2	1.118
	28.779	100,0	27.903	100,0	876
Kapital					
Eigenkapital	11.676	40,6	8.654	31,0	3.022
Sonderposten für Investitionszuschüsse	10.288	35,7	12.061	43,2	-1.773
Wirtschaftliches Eigenkapital	21.964	76,3	20.715	74,2	1.249
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital	5.589	19,4	5.945	21,3	-356
Kurzfristiges Fremdkapital	1.226	4,3	1.243	4,5	-17
	28.779	100,0	27.903	100,0	876

Zum **Anlagevermögen** verweisen wir auf den Anlagenspiegel im Anhang (Anlage 3) und die Angaben zu den Investitionen im Lagebericht (Anlage 4). Das Anlagevermögen ist durch Eigenkapital, Sonderposten und Lang- und mittelfristiges Fremdkapital gedeckt.

Die **Forderungen** betreffen Abwassergebühren und Verbandsmitglieder. Der Rückgang betrifft im Wesentlichen die in 2024 ausgezahlten Fördermittel des Vorjahres (TEUR 690).

Zu den **Flüssigen Mitteln** verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung in D.II.2. „Finanzlage“.

Das **Eigenkapital** stieg um den Jahresüberschuss 2024 (TEUR 551), die kostenlose Übernahme von Abwasseranlagen (TEUR 260) und die Umgliederung von ab 2024 als Kapitalzuschüsse behandelte Beträge aus dem Sonderposten in das Eigenkapital (Anschaffungs- und Herstellungskosten: TEUR 2.211). Daher stieg auch die Eigenkapitalquote.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** stieg um die Fördermittel und Straßenentwässerungsbeiträge (TEUR 829) und sank um die ertragswirksamen Auflösungen (TEUR 478) gemäß den Abschreibungen der geförderten Anlagegüter und um die Umgliederung von ab 2024 als Kapitalzuschüsse behandelte Beträge in das Eigenkapital (Restbuchwert: TEUR 2.124).

Das **Lang- und mittelfristige Fremdkapital** aus Krediten mit Restlaufzeiten von über einem Jahr sank um die planmäßigen Tilgungen.

Das **Kurzfristige Fremdkapital** enthält die Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

2. Finanzlage

Über die Entwicklung des Finanzmittelfonds gibt folgende **Kapitalflussrechnung** Aufschluss, welche die Zahlungsmittelzu- und -abflüsse nach der indirekten Methode darstellt:

	2024 <u>TEUR</u>
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	
Periodenergebnis	551
Abschreibungen (+) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.087
Erträge (-) aus der Auflösung der Sonderposten	-478
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	0
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (ohne Auszahlung Fördermittel Rechenanlage TEUR 690)	39
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-21
Zinsaufwendungen	<u>89</u>
	<u>1.267</u>
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	
Auszahlungen (-) für Investitionen (ohne kostenlose Übernahme von Abwasseranlagen TEUR 514)	<u>-330</u>
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	
Einzahlungen (+) aus Zuschüssen, Straßenentwässerungsbeiträgen (einschließlich Auszahlung Fördermittel Rechenanlage TEUR 690) (ohne kostenlose Übernahme von Abwasseranlagen TEUR 514)	1.351
Auszahlungen (-) für Tilgung von Finanzmittelkrediten	-352
Zinsaufwendungen	<u>-89</u>
	<u>910</u>
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 3)	1.847
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>1.333</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>3.180</u>

Die Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit und für Kredittilgungen wurden aus dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Fördermitteln und Straßenentwässerungsbeiträgen gedeckt. Der zur Deckung nicht benötigte Betrag wurde dem Finanzmittelfonds zugeführt (TEUR 1.847).

Das kurzfristige Fremdkapital (TEUR 1.226) wird durch das Umlaufvermögen (TEUR 3.398) gedeckt, so dass insoweit eine stabile Liquiditätslage zum Bilanzstichtag zum Ausdruck kommt.

3. Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre ergibt sich unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nachfolgende Ertragsübersicht.

	2024		2023		VÄ
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	2.687		2.643		44
Andere betriebliche Erträge	19		22		-3
Gesamtleistung	2.706	100,0	2.665	100,0	41
Materialaufwand	293		311		-18
Personalaufwand	360		338		22
Planmäßige Abschreibungen	1.087		983		104
Auflösung Sonderposten Investitionszuschüsse	-478		-505		27
Sonstiger Betriebsaufwand	835		893		-58
Betrieblicher Aufwand	2.097	77,5	2.020	75,8	77
Betriebsergebnis	609	22,5	645	24,2	-36
Finanzergebnis	-58		-106		48
Jahresüberschuss	551		539		12

In 2024 wurde ein positives **Betriebsergebnis** und ein **Jahresüberschuss** erzielt. Zur Erläuterung der **Umsatzerlöse** und **Aufwendungen** verweisen wir auf den Lagebericht des AZV (Anlage 4).

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Verfahrensabläufe in der EDV-gestützten Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung. Aufbauend auf der von uns geprüften Vorjahresbilanz ist der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt worden. Der Anhang enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang (Anlage 3) erläutert. Hervorzuheben sind folgende Aspekte:

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse enthält Fördermittel, Fiktivkostenbeiträge, mit Abwasserabgaben verrechenbare Investitionen und seit 2019 auch Straßenentwässerungsbeiträge (bis 2018 Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten) und wird ertragswirksam in Höhe der Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegegenstände aufgelöst. Ab 2024 als Kapitalzuschüsse behandelte Beträge wurden aus dem Sonderposten in die Allgemeine Rücklage umgegliedert (Anschaffungs- und Herstellungskosten: TEUR 2.211, Restbuchwert: TEUR 2.124).

Für die in den Kalkulationszeiträumen erzielten Kostenüberdeckungen werden Rückstellungen für Gebührenaussgleich bilanziert.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir - unter Würdigung der in Abschnitt E.II.1 erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen - zu der Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen zu D.II. „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Wir haben bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu erlassenen IDW Prüfungsstandard PS 720 beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handels- und eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind.

Die im Gesetz und in dem dazu vorliegenden Prüfungsstandard geforderten Angaben haben wir in der Anlage 7 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat über die in der Anlage 7 gebrachten Feststellungen hinaus keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir mit Datum vom 17. Juni 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband „Wilischthal“, Gelenau:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“, Gelenau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der SächsEigBVO und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahnsdorf, den 17. Juni 2025

Falk Slomiany & Koll. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Falk Slomiany

Wirtschaftsprüfer



Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Abwasserzweckverband "Wilischthal", Gelenau

Bilanz

	31.12.2024		31.12.2023			31.12.2024		31.12.2023	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR		EUR	EUR	TEUR	TEUR
Aktiva					Passiva				
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Rücklagen				
Software		30.747,87		38	Allgemeine Rücklage	11.124.998,87		8.115	
II. Sachanlagen					II. Jahresüberschuss	551.127,47		539	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.693.513,07		1.750		11.676.126,34		8.654		
2. Technische Anlagen und Maschinen	23.509.043,58		23.744						
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.354,42		17		B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	10.287.859,81		12.061	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	131.124,66	25.350.035,73	74	25.585					
		25.380.783,60		25.623	C. Rückstellungen				
					Sonstige Rückstellungen	692.426,00		692	
B. Umlaufvermögen					D. Verbindlichkeiten				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.944.957,98		6.297	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	217.686,89		257		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	66.536,48		62	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	217.686,89	690	947	3. Sonstige Verbindlichkeiten	110.657,97	6.122.152,43	137	6.496
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten									
		3.180.094,09		1.333					
		3.397.780,98		2.280					
		28.778.564,58		27.903					
						28.778.564,58		27.903	

Abwasserzweckverband "Wilischthal", Gelenau**Gewinn- und Verlustrechnung**

		2024		2023	
		EUR	EUR	TEUR	TEUR
1.	Umsatzerlöse		2.686.884,24		2.643
2.	Sonstige betriebliche Erträge		496.864,47		527
3.	Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen		293.134,99		311
4.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	289.710,16		274	
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung EUR 12.033,16 (Vj. TEUR 11)	<u>70.564,23</u>	360.274,39	<u>64</u>	338
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.086.585,69		983
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		834.610,96		893
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		31.518,60		0
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		89.419,99		106
9.	Ergebnis nach Steuern		551.241,29		539
10.	Sonstige Steuern		113,82		0
11.	Jahresüberschuss		<u>551.127,47</u>		<u>: 539</u>

Abwasserzweckverband "Wilischthal", Gelenau Anhang für 2024

Allgemeine Hinweise

Der Abwasserzweckverband „Wilischthal“ (nachfolgend kurz „AZV“ genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Gemäß § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. V. m. § 58 Abs. 2 SächsKomZG erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

§ 31 der SächsEigBVO bestimmt, dass die Betriebsleitung für den Schluss eines Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen hat und auf den Jahresabschluss die §§ 242 bis 287 und § 289 HGB sinngemäß Anwendung finden. Darüber hinaus sind bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Bestimmungen der SächsEigBVO beachtet worden.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig linear auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren abgeschrieben.

Für die im Jahr 1995 im Zusammenhang mit der Teilbetriebsübertragung von der Erzgebirge Wasser/Abwasser Aktiengesellschaft, Chemnitz, (EWA-AG) übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden wurden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der EWA-AG fortgeführt.

Die Bewertung des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von 3 bis 50 Jahren. Die von den Verbandsmitgliedern geleisteten Investitionskostenbeteiligungen an der erstmaligen Herstellung oder Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, werden als Sonderposten behandelt. Die beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens werden planmäßig linear entsprechend den relevanten AfA-Tabellen abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben, ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Forderungen und liquide Mittel werden grundsätzlich mit dem Nennbetrag bewertet. Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden Einzelwertberichtigungen und wegen des Zins- und Kreditrisikos Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** zum Anlagevermögen betrifft die Zuschüsse des Freistaates Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und die Förderung durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft sowie die mit Investitionen verrechenbaren Abwasserabgaben und seit 2019 die investiven Straßenentwässerungsbeiträge. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt entsprechend der jeweils unterstellten Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände. Im Falle von verrechneten Abwasserabgaben erfolgt die Auflösung linear über einen Zeitraum von 20 Jahren. Im Jahr 2024 erfolgte der Zahlungseingang der Fördermittel zur im Jahr 2023 errichteten Rechenanlage. Weitere Abrechnungen mit Fördermittel erfolgten in 2024 nicht. Die Zuschüsse des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft (Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW 2009 sowie RL SWW 2016) werden ab 2024 nicht mehr als Sonderposten, sondern im Eigenkapital als Kapitalzuschuss abgebildet und unterliegen nicht mehr der Abschreibung. Diese Zuschüsse sind wie Kapitalzuschüsse im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes gemäß Förderrichtlinie zu behandeln. Sie wurden zur Bildung von Eigenkapital gewährt. Kostenfrei von den Verbandsmitgliedern übertragenes Anlagevermögen wird ebenfalls ab 2024 nicht mehr als Sonderposten, sondern als Kapitalzuschuss behandelt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgt mit dem auf der Grundlage einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr ist als Anlage zum Anhang gemäß § 29 Abs. 2 SächsEigBVO dargestellt.

Forderungen

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Forderungen gegen Verbandsmitglieder bestehen in Höhe von TEUR 78 (Vorjahr: TEUR 66) an Straßenentwässerungsgebühren sowie TEUR 3 an Abwassergebühren.

Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage betrifft das zum 1. Januar 1995 vorhandene Vermögen, das von den Verbandsmitgliedern auf den AZV übertragen wurde, eine Einlage von Anlagevermögen aus dem Wirtschaftsjahr 1998, die Einstellung der Jahresgewinne der Wirtschaftsjahre 1999 bis 2023 abzüglich des Jahresverlustes 2010 sowie die kostenlose Übernahme von Abwasseranlagen der Stadt Ehrenfriedersdorf und Einstellung von Beiträgen, die ab 2024 nicht mehr als Sonderposten für Investitionszuschüsse, sondern als Kapitalzuschüsse behandelt werden. Es wird vorgeschlagen, den Gewinn des Jahres 2024 ebenso der Allgemeinen Rücklage zuzuordnen. Der Kaufpreis für die Teilbetriebsübertragung durch die EWA-AG bzw. den Trinkwasserzweckverband „Mittleres Erzgebirge“ an den AZV „Wilischthal“ war bis zum Abschluss der Liquidation gestundet. Dieser zinslos gestundete Kaufpreis in Höhe von TEUR 767 wurde im Wirtschaftsjahr 1999 ertragswirksam vereinnahmt und ist Bestandteil der Allgemeinen Rücklage. In der Hauptversammlung der EWA-AG am 30. März 2007 erfolgten die Liquidationsschlussrechnung und die Feststellung der Beendigung der Abwicklung. Mit der Beendigung der Liquidation sind alle gegenseitigen Forderungen abgegolten.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Aus dem Sonderposten für Investitionszuschüsse wurde aufgrund des Ausweises als Kapitalzuschuss ein Betrag von TEUR 2.124 (Restbuchwert) in die Allgemeine Rücklage umgegliedert.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Abwasserabgaben gemäß Abwasserabgabengesetz (TEUR 82), ungewisse Verbindlichkeiten (TEUR 61), Gebührenaussgleich (TEUR 533), Rechtsstreitigkeiten (TEUR 10) sowie Jahresabschlussprüfung und örtliche Prüfung (TEUR 6).

Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

<u>Angaben in TEUR</u>	31.12.2024		31.12.2023	
	Restlaufzeit bis 1 Jahr	gesamt	Restlaufzeit bis 1 Jahr	gesamt
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	356	5.945	352	6.297
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	66	66	62	62
3. Sonstige Verbindlichkeiten	111	111	137	137

Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben TEUR 4.134 (Vorjahr TEUR 4.503) eine Laufzeit größer als 5 Jahre.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse gliedern sich in:

	<u>EURO</u>
Schmutz- und Abwassergebühren	2.593.069
Sonstige	<u>93.815</u>
	<u>2.686.884</u>

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 478 (Vorjahr: TEUR 505), aus der Auflösung von wertberichtigten Forderungen TEUR 1 (Vorjahr TEUR 7), aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 11 (Vorjahr: TEUR 9) sowie Erträge aus Mahngebühren, Technischen Leistungen und Skonti TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 6).

Sonstige Angaben**Nachtragsbericht**

Wirtschaftliche Auswirkungen werden weiterhin zu Preisentwicklungen aufgrund der Problematik in der Ukraine für den Bezug von Strom und Chemikalien sowie Lieferengpässe erwartet. Ebenso ist die Entwicklung der Baupreise auch weiterhin nicht absehbar.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen zum Bilanzstichtag keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse gemäß § 251 i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in geschäftsüblichem Umfang und resultieren aus Miet- und Wartungsverträgen in Höhe von TEUR 68 (Vorjahr: TEUR 69).

Ein Bestellobligo besteht für Investitionen in Höhe von TEUR 275 (Vorjahr: TEUR 39).

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung aus 17 Vertretern der Verbandsgemeinden.

Verwaltungsrat und Verbandsvorsitzender

Knut Schreiter	Vorsitzender und Bürgermeister von Gelenau
Jens Haustein bis Mai 2024	stellvertretender Vorsitzender und Bürgermeister von Drebach
Swen Drechsler ab Juni 2024	Bürgermeister von Drebach
Silke Franzl	Bürgermeisterin von Ehrenfriedersdorf
Thomas Mauersberger	stellvertretender Vorsitzender (ab Oktober 2024) und Bürgermeister von Thum

Die Aufwandsentschädigungen des Verbandsvorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2024 auf EUR 828. Für weitere Mitglieder der Verbandsversammlung wurden EUR 390 Sitzungsgeld aufgewendet.

Geschäftsleitung

Zum Geschäftsleiter im Geschäftsjahr 2024 war Herr Diplomingenieur (FH) Matthias Bauer, Gelenau, bestellt.

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren beim AZV neben dem Geschäftsleiter fünf Mitarbeiter beschäftigt, davon zwei Angestellte und drei gewerbliche Mitarbeiter.

Honorar des Wirtschaftsprüfers

Für den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wurden im Wirtschaftsjahr Honorare für Abschlussprüfungen und der örtlichen Prüfung in Höhe von zusammen TEUR 6 erfasst.

Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verbandsvorsitzende schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von TEUR 551 der Allgemeinen Rücklage zuzuordnen. Die Beschlussfassung diesbezüglich erfolgt durch die Verbandsversammlung.

Gelenau, 17.06.2025

Knut Schreiter
Abwasserzweckverband "Wilischthal"
Verbandsvorsitzender

Entwicklung des Anlagevermögens (Bruttodarstellung)

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen			Buchwert	
	Vortrag	Zugänge	Umbuchungen	Stand	Vortrag	Abschreibungen	Stand	31.12.2024	31.12.2023
	1.1.2024			31.12.2024	1.1.2024	des Geschäfts- jahres	31.12.2024		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
Software	242.348,59	0,00	0,00	242.348,59	204.028,12	7.572,60	211.600,72	30.747,87	38.320,47
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.468.191,60	0,00	0,00	2.468.191,60	718.111,13	56.567,40	774.678,53	1.693.513,07	1.750.080,47
2. Technische Anlagen und Maschinen	45.289.503,88	780.358,38	1.237,60	46.071.099,86	21.545.165,43	1.016.890,85	22.562.056,28	23.509.043,58	23.744.338,45
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	215.824,43	5.521,14	0,00	221.345,57	199.436,31	5.554,84	204.991,15	16.354,42	16.388,12
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	74.268,83	58.093,43	-1.237,60	131.124,66	0,00	0,00	0,00	131.124,66	74.268,83
	48.047.788,74	843.972,95	0,00	48.891.761,69	22.462.712,87	1.079.013,09	23.541.725,96	25.350.035,73	25.585.075,87
	48.290.137,33	843.972,95	0,00	49.134.110,28	22.666.740,99	1.086.585,69	23.753.326,68	25.380.783,60	25.623.396,34

**Abwasserzweckverband "Wilischthal", Gelenau
Lagebericht für 2024**

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden durch den Abwasserzweckverband "Wilischthal" die nach Sächsischem Wassergesetz vorgeschriebenen Entsorgungsaufgaben in vollem Umfang für das Verbandsgebiet, das Naherholungsgebiet "Greifensteine/ Greifenbachstauweiher" sowie für das Freizeitbad Greifensteine in Geyer wahrgenommen.

2. Forschung und Entwicklung

Das Unternehmen tätigt keinerlei Produktentwicklungen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Bei der Abwasserentsorgung und –behandlung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Kommunen, die durch die Mitgliedsgemeinden an den AZV „Wilischthal“ übertragen wurde. Damit steht dieser nicht im Wettbewerb mit anderen Unternehmen, jedoch unter öffentlicher Aufsicht und im Vergleich mit anderen kommunalen Abwasserentsorgern. Mit der erreichten Reinigungsleistung des Abwassers und dem hohen Anschlussgrad bei moderaten Gebühren ohne Beitragserhebung ist der AZV „Wilischthal“ gut aufgestellt. Eine privatwirtschaftliche Betriebsführung oder ein Zusammenschluss mit größeren Verbänden macht sich nicht erforderlich.

2. Geschäftsverlauf

Wir können auch für 2024 auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr zurückblicken. An die Verbandskläranlage sind alle Mitglieder angeschlossen.

Die Verbandskläranlage verfügt über eine Kapazität von 19.100 Einwohnerequivalenten und ist per 31. Dezember 2024 mit den errechneten 17.073 Einwohnerequivalenten zu 89 % ausgelastet.

3. Lage

a) Ertragslage

Der AZV "Wilischthal" betreibt die Verbandskläranlage mit einer Kapazität von 19.100 Einwohnergleichwerten; genutzt per Jahresende 2024 für 17.073 EGW (Vorjahr 17.075 EGW). Zum 30.06.2024 waren im Verbandsgebiet gegenüber dem 30.06.2023, 177 Einwohner weniger gemeldet. Der Anschlussgrad beträgt 98 %.

Ein deutlicher Rückgang des Auslastungsgrades wird in den kommenden Jahren nicht erwartet, da weiterhin Neuansiedlungen von Wohngebieten im Verbandsgebiet geplant sind.

Gebühren und Umsatzerlöse

	2024	2023	Veränderung
Abwasserentsorgung mit Behandlung			
Gebühr [€/m³]	2,93	2,93	0,00
Grundgebühr [€/WE/a]	120,00	120,00	0,00
Abwasserentsorgung ohne Behandlung			
Gebühr [€/m³]	1,47	1,47	0,00
Grundgebühr [€/WE/a]	48,00	48,00	0,00
mit/ohne Behandlung Umsatzerlöse TEUR	2.578	2.557	+21
Fäkalienentsorgung Umsatzerlöse TEUR	8	8	0
Kleineinleiter Umsatzerlöse TEUR	2	2	0
Straßenentw.gebühren Umsatzerlöse TEUR	83	66	+17
Einnahmen aus Greifenst.- Gebiet und Jugendherb. Umsatzerlöse TEUR	16	10	+6
	2.687	2.643	+44

Das am 31. Dezember 2024 beschäftigte Stammpersonal (einschließlich eines Geschäftsleiters) besteht aus drei Angestellten, darunter einer Teilzeitbeschäftigten und drei Klärwärtern.

Der Personalaufwand entwickelte sich wie folgt:

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
Löhne/Gehälter	290	274	+16
soziale Abgaben einschl. Altersversorgung	70	64	+6
	360	338	+22

Die Erhöhung resultiert aus den Ergebnissen der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst sowie gesetzlichen Vorgaben.

Die Abschreibungen sind aufgrund vorgenommener Investitionen um 104 TEUR auf 1,1 Mio € gestiegen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen verringern sich um 18 TEUR im Bereich der Aufwendungen im Materialverbrauch sowie beim Energiebezug.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verringern sich um 58 TEUR. Dies resultiert vor allem aus der geringeren Zuführung der Aufwendungen für den Gebührenaussgleich aufgrund der Nachberechnung des Jahres 2024. An periodenfremden Aufwendungen sind aufgrund der Umbuchung von Sonderposten auf Kapitalzuschüsse und damit der nachträglichen aufwandswirksamen Rückgängigmachung von Erträgen aus Vorjahren aus der Auflösung von Sonderposten angefallen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist im Jahr 2024 einen Jahresüberschuss von 551 TEUR aus.

b) Finanzlage

Die Finanzlage beim Abwasserzweckverband „Wilischthal“ ist als stabil zu bezeichnen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen. Darlehen wurden im Jahr 2024 nicht aufgenommen.

Der Kassenkredit wurde in 2024 nicht in Anspruch genommen. In der Haushaltssatzung 2024 wurde der Höchstbetrag des Kassenkredites auf den genehmigungsfreien Betrag von TEUR 250 festgesetzt.

Zum 31. Dezember 2024 wird ein Guthaben in Höhe von gesamt 3,2 Mio EUR ausgewiesen. Der Anstieg zum Vorjahr beruht neben dem Jahresergebnis auf der Auszahlung von Fördermitteln für die Rechenanlage. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten machen 20,7 % der Bilanzsumme aus. Der Rückgang dieser Verbindlichkeiten um 352 TEUR resultiert aus den vorgenommenen Tilgungen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 0,23 % der Bilanzsumme. Sämtliche Verbindlichkeiten können stets innerhalb der Zahlungsziele beglichen werden.

Das langfristige Anlagevermögen ist vollständig durch das Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüsse und das lang- und mittelfristige Fremdkapital gedeckt. Die kurzfristigen Forderungen und die Bankbestände übersteigen die kurzfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Das Eigenkapital erhöht sich um den Jahresüberschuss 2024 (TEUR 551), um die kostenlose Übernahme von Abwasseranlagen der Stadt Ehrenfriedersdorf (TEUR 260) sowie die Umgliederung von ab 2024 als Kapitalzuschüsse behandelten Beträgen aus dem Sonderposten in die Allgemeine Rücklage (TEUR 2.211) auf 11.676 TEUR. Die nominale Eigenkapitalquote stieg von 31 % auf 40,6 %. Die sich unter Einbeziehung des eigenkapitalähnlichen Sonderpostens für Investitionszuschüsse ergebende wirtschaftliche Eigenkapitalquote stieg von 74,2 % auf 76,3 %.

Die Liquiditätslage war im abgelaufenen Geschäftsjahr stabil und die Liquidität jederzeit gewährleistet.

c) Vermögenslage

Die Zugänge an Investitionen im Anlagevermögen (844 TEUR) betrafen die Maßnahmen „Abschlagsbauwerk B95 Ehrenfriedersdorf“, „Regenwasserkanal Markt 13 B Ehrenfriedersdorf“, „Neubau Schmutz- und Regenwasserkanal Herolder Straße Thum“, „Regenwasserkanal Straße zum Sportplatz Jahnsbach“, Planungskosten und eine Abschlagsrechnung für den „Regenwasserkanal Herolder Straße Ehrenfriedersdorf“, einen „Regenwasser- Grundstücksanschluss im öffentlichen Bereich im Louis-Riedel-Weg“, die „Verlegung des Regenwasserkanales in der Pochwerkstraße Ehrenfriedersdorf“ sowie „Planungskosten Regenwasserkanal Louis-Riedel-Weg Gelenau“, Neuanschaffung einer Pumpe und eine Anschaffung in der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Von der Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf wurden ein Regenrückhaltebecken sowie die Kanäle in der Karl-Stülpner-Straße/ Wiesenstraße kostenlos übergeben und zur Bewirtschaftung übernommen.

Die Beteiligungen der Stadtverwaltung Thum am Regenwasserkanal in der Herolder Straße in Thum, dem Regenwasserkanal Straße zum Sportplatz in Jahnsbach, Regenwasserkanal Markt 13 B Ehrenfriedersdorf, Regenrückhaltebecken und Regenwasserkanal Karl-Stülpner-Straße sowie ein Abschlag aus der Fiktivkostenbeteiligung der LIST GmbH wurden als Zugang im Sonderposten für Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt TEUR 245 erfasst.

Die Vermögenslage des Abwasserzweckverbandes hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Die Struktur des kurz- und langfristig gebundenen Vermögens sowie der Verbindlichkeiten und Rückstellungen werden aufgrund der Erfahrungen im Finanzierungsbereich stabil gehalten.

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Umsatzerlöse sind in 2024 gegenüber dem Jahr 2023 um 44 TEUR gestiegen.

Es wurde ein Jahresüberschuss von TEUR 551 erzielt. Alle Kennzahlen sind im positiven Bereich und zufriedenstellend. Die wirtschaftliche Lage kann insgesamt als gut bezeichnet werden.

III. Prognosebericht

In der Geschäftspolitik sind keine wesentlichen Änderungen geplant. Wir beurteilen die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens weiterhin positiv. Die geplanten Umsatzerlöse betragen 2025 und 2026 jeweils 2,6 Mio EUR, der geplante Jahresüberschuss beträgt 78 sowie 160 TEUR.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Branchenspezifische Risiken

Branchenspezifische Risiken bestehen bei der zukünftigen Entwicklung der Energiekosten sowie generellen Preissteigerungen. Durch Überlegungen zu neuen technologischen Entwicklungen sowie einer systematischen Vorgehensweise und Analyse soll diesen Risiken auch weiterhin entgegengewirkt werden. Zwecks einer regionalen Lösung zur Klärschlammverbrennung erfolgte eine Interessenbekundung mit der Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH aus Zwickau.

Zur Übertragung der öffentlich- rechtlichen Aufgabe der Planung und Entwicklung einer zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Klärschlamm Entsorgung wurde eine Vereinbarung mit dem Zweckverband „Kommunale Wasserver-/ Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen abgeschlossen.

Ein deutlicher Rückgang des Auslastungsgrades wird in den kommenden Jahren nicht erwartet.

Ertragsorientierte Risiken

Langfristige Risiken sind Unabwägbarkeiten bei steigenden Zinsen. Der Verband hat bereits langfristig Umschuldungen vorgenommen, sich das niedrige Zinsniveau gesichert und damit der Zinsentwicklung entgegengesteuert. Bei einer Umschuldung wurden Sondertilgungen vereinbart.

Existenzgefährdende Risiken - soweit nicht durch höhere Gewalt verursacht - bestehen für den Abwasserzweckverband angesichts der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und seiner satzungsgemäßen Stellung als Verband von Kommunen nicht.

Das Personalausfallrisiko wird als beherrschbar eingeschätzt. Um einen Personalausfall bei Krankheit oder Urlaub absichern zu können hat sich der Verband eine Software zur gemeinsamen Nutzung für alle Mitarbeiter in der Verwaltung bezüglich Gebührenabrechnung, Leistungsabrechnung und Finanzbuchhaltung incl. Anlagenbuchhaltung angeschafft, für 2025 ist dazu die Anschaffung eines Dokumentenmanagements geplant.

Die technischen Risiken insbesondere bei der Betreibung der Verbandskläranlage, werden als beherrschbar eingeschätzt, da die installierten Ausrüstungen im Havarie- oder Reparaturfall durch spezialisierte Betriebe kurzfristig wieder in Gang gesetzt werden können.

Wartungsverträge für die wichtigsten technischen Anlagen wurden abgeschlossen und die Wartungsarbeiten werden entsprechend der festgelegten Wartungszyklen durchgeführt.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Die finanziellen Risiken einer größeren Havarie sind durch einen All-Risiko-Versicherungsvertrag für das Betriebsgebäude und die Maschinen und Anlagen einschl. Elektronik gedeckt. Dem Versicherer werden getätigte Erweiterungsinvestitionen per Jahresende gemeldet und somit in der Police entsprechend berücksichtigt.

Den vorgenannten möglichen Risiken wird durch permanente Analyse bei der Entwicklung der gebührenfähigen Abwassermengen entgegengewirkt.

Investitionen werden in 2025 mit 1,7 Mio EUR geplant, davon für die Verbandskläranlage 700 TEUR zum Neubau einer Fällmittelstation, der Erneuerung der zentralen Schaltanlage/EMSR- Technik sowie der Erweiterung der Photovoltaik-Anlage auf der Nordseite des Daches vom Betriebsgebäude. Erneuerungen im Kanalnetz in Höhe von 920 TEUR und die Neuanschaffung weiterer Module der Software und der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der Fahrzeug-/ Maschinenteknik in Höhe von 85 TEUR sind ebenfalls in die Planung einbezogen. Die Finanzierung dieser Investitionen ist durch Fördermittel (200 TEUR aus Investitionen für den Neubau der Fällmittelanlage), Straßenentwässerungsbeiträge sowie einer Fiktivkostenbeteiligung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr- vertreten durch die LIST GmbH (424 TEUR) und Eigenmittel (1,1 Mio EUR) vorgesehen.

Die Höhe der Darlehen des AZV "Wilischthal" von derzeit rd. 5,9 Mio. EUR soll langfristig weiter abgebaut werden. Dazu wurden bei den Umschuldungen 2018 bis 2024 die Tilgungsanteile erhöht bzw. Sondertilgungen vereinbart. Im Jahr 2025 ist geplant, ein Darlehen abzulösen.

Bestandsgefährdende bzw. die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigende Risiken sind derzeit nicht erkennbar.

Die Liquidität schätzt der Verband auch für das Wirtschaftsjahr 2025 als stabil ein. Fördermöglichkeiten nach der Förderrichtlinie SWW 2009 sind zum 31.12.2015 ausgelaufen. Zur Förderrichtlinie SWW 2016 gibt es im Kanalbereich ebenso keine Fördermöglichkeiten mehr. Für die in 2025 geplante Maßnahme „Neubau Fällmittelstation“ auf der Verbandskläranlage wird mit der Möglichkeit der Verrechnung der Abwasserabgabe gerechnet.

2. Chancenbericht

Da durch den AZV eine Pflichtaufgabe der Mitgliedskommunen in der Daseinsfürsorge erfüllt wird, gibt es keinen direkten Wettbewerb und eine Insolvenzgefahr besteht durch die Umlagepflicht der Gewährsträger nicht. Der AZV ist jedoch so aufgestellt, dass durch die permanente Reduzierung der Darlehensbelastung und die laufenden Erhaltungsinvestitionen auch künftig ohne Umlagen und mit gleichbleibenden Gebühreneinnahmen die Abwasserbehandlung gesichert werden kann.

3. Gesamtaussage

Für das Wirtschaftsjahr 2025 wird mit einem positiven Ergebnis gerechnet. Das positive Ergebnis aus 2024 soll weiterhin u. a. dazu dienen, notwendige Generalreparaturen bzw. Ersatzinvestitionen aufgrund bereits abgeschriebener Anlagen der Verbandskläranlage finanziell abzusichern. Die Liquidität wird für das Wirtschaftsjahr 2025 als stabil eingeschätzt. Grundlage dafür bilden die Einnahmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

Ziel des Abwasserzweckverbandes für die folgenden Wirtschaftsjahre ist es, weiterhin zuverlässig das Abwasser zu entsorgen und an kostensenkenden Maßnahmen zu arbeiten.

V. Berichterstattung über die Finanzbeziehungen zu Verbandsmitgliedern

Zur Deckung seines Finanzbedarfs kann der Verband gemäß Verbandssatzung eine Jahresumlage von den Mitgliedskommunen erheben. Die Jahresumlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 30.06. zu ermitteln und wird nachfolgend dargestellt.

Gemeinde Drebach	8,78 %
Gemeinde Gelenau	27,56 %
Stadt Thum	33,02 %
Stadt Ehrenfriedersdorf	30,64 %

VI. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten. Forderungsausfälle sind überschaubar und im geringen Maße vorhanden. Bei Zahlungsschwierigkeiten der Kunden wird die Möglichkeit der Ratenzahlung angeboten.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko wird mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes ein kurz- sowie langfristiger Liquiditätsplan erstellt, der einen Überblick über die Geldaus- und -egänge vermittelt.

VII. Bericht über Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen werden vom Unternehmen nicht unterhalten.

Gelenau, 17.06.2025

Knut Schreiter
Abwasserzweckverband „Wilischthal“
Verbandsvorsitzender

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband „Wilischthal“, Gelenau:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“, Gelenau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der SächsEigBVO und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Anlage 5/4

- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Jahnsdorf, den 17. Juni 2025

Falk Slomiany & Koll. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Falk Slomiany
Wirtschaftsprüfer



Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Rechtliche Verhältnisse

Name, Sitz	Abwasserzweckverband „Wilischthal“, Gelenau
Rechtsform	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandssatzung	Neufassung vom 16. September 2021
Verbandsmitglieder	Stadt Ehrenfriedersdorf Stadt Thum Gemeinde Gelenau Gemeinde Drebach
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Aufgaben des AZV	Öffentliche Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet
Organe	Verbandsversammlung Verwaltungsrat Verbandsvorsitzender
Geschäftsleiter	Herr Diplomingenieur (FH) Matthias Bauer, Gelenau
Vorjahresabschluss	Die Verbandsversammlung beschloss am 10. September 2024 die Feststellung des Jahresabschlusses 2023, die Zuführung des Jahresüberschusses 2023 in die Allgemeine Rücklage und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Jahr 2023.
Wichtige Satzungen	Abwassersatzung Verwaltungskostensatzung Entschädigungssatzung Abwasserabgabenabwälzungssatzung Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder
Wichtige Verträge	Mietvertrag über Räumlichkeiten am Geschäftssitz Vertrag mit der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ Zweckvereinbarungen Darlehensverträge mit Kreditinstituten Versicherungsvereinbarungen
Steuerverhältnisse	Der Zweckverband ist ein Hoheitsbetrieb.

**Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Jahr 2024**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Regelungen für die Organe enthalten die Verbandssatzung, die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und die Geschäftsordnung für den AZV. Aus den Niederschriften und Beschlüssen der Verbandsversammlungen und des Verwaltungsrates sowie aus dem Wirtschaftsplan lassen sich Geschäftsanweisungen ableiten. Die Regelungen entsprechen u.E. den Bedürfnissen des AZV.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

In 2024 fanden 2 Verbandsversammlungen und 4 Verwaltungsratssitzungen statt. Niederschriften wurden hierüber erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsleiter ist angabegemäß in keinen solchen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Für den Geschäftsleiter wird die Befreiungsvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB angewendet. Die Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden und dem Stellvertreter bzw. Sitzungsgelder der Verbandsversammlung sind im Anhang angegeben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse sind aus der Übersicht „Organisationsstruktur“, der Verbandssatzung, den Geschäftsordnungen, den Unterschriftenregelungen, der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen sowie der Dienstanweisung zum Mahnverfahren, Vollstreckungen, Stundungen, Niederschlagung und Erlass ersichtlich. Wir haben keine Anhaltspunkte festgestellt, dass keine regelmäßige Überprüfung erfolgt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention gibt es nicht.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Den wesentlichen Entscheidungsprozessen liegen die zu den Fragen 1a) und 2a) angegebenen Unterlagen zugrunde. Alle wesentlichen Entscheidungen werden durch den Verbandsvorsitzenden und Geschäftsleiter getroffen bzw. überwacht, ggf. in Abstimmung mit der Verbandsversammlung und dem Verwaltungsrat. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV) ?

Wir haben im Rahmen der Prüfung keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und
Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Nein.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein separates Controlling besteht nicht. Controllingaufgaben nehmen der Geschäftsleiter und die Buchhaltung, insbesondere anhand von Plan-Ist-Vergleichen, wahr.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Grundlagen zur rechtzeitigen Erkennung und Überwachung der bestandsgefährdenden Risiken bilden im Wesentlichen die Liquiditätsüberwachung, die Plan-Ist-Vergleiche sowie die Überwachung der Investitionen und der Anschluss-, Auslastungs- und Entsorgungsdaten sowie die Meldungen des AZV zum Frühwarnsystem für Zweckverbände.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichen, ihren Zweck nicht erfüllen und nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Wir verweisen auf die Antwort zur Frage 4a).

- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Es wurden im Rahmen der Prüfung keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der gesamte Fragenkreis 5 entfällt, weil derartige Geschäfte im Geschäftsjahr 2024 angabegemäß nicht vorgenommen wurden und nicht geplant waren.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Es besteht keine eigenständige Organisationseinheit „Interne Revision“. Daher entfällt insoweit die Beantwortung der Unterfragen dieses Fragenkreises 6.

Revisionstätigkeiten werden durch die örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse und durch überörtliche Prüfungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau wahrgenommen. Wir verweisen hierzu auf die dazu vorliegenden Prüfungsberichte.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Angabegemäß wurden keine solchen Kredite gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstigen Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden grundsätzlich im Rahmen der Erstellung des durch die Versammlungen zu beschließenden Wirtschaftsplanes unter Einbindung von Fördermitteln und Straßenentwässerungsbeiträgen geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung erfolgt auskunftsgemäß durch den Geschäftsleiter ggf. unter Einbindung von Planungsbüros.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß werden bei Bedarf Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Verbandsversammlung und dem Verwaltungsrat wird in den Sitzungen berichtet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wir verweisen auf die Antwort zu 10a). Auskunftsgemäß finden Gespräche mit dem Vorstandsvorsitzenden statt. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsmäßig abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen wurden im Rahmen der Prüfung in 2024 nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§90 Abs. 3 AktG)?

Auskunftsgemäß gab es im Berichtsjahr 2024 keine solchen Themen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine solchen Interessenkonflikte im Jahr 2024 gemeldet oder bekannt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Allerdings ist eine abschließende Feststellung aufgrund der Marktlage und der speziellen Nutzung nicht möglich.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Wir verweisen auf den Abschnitt D.II.1. Vermögenslage und Kapitalstruktur. Wesentliche Investitionsverpflichtungen werden aus Eigenmitteln oder Fördermitteln finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der AZV erhielt im Jahr 2024 Fördermittel der öffentlichen Hand (TEUR 1.140) für die Rechenanlage ausgezahlt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Segmentierung des Ergebnisses erfolgt nicht.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nein.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Wir verweisen auf die Antwort zur Frage 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Jahr 2024 wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nein bzw. entfällt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus dem im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.